

RS Vwgh 2002/1/31 96/15/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs4;

BAO §232 Abs1;

BAO §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/13/0198 E 24. Oktober 1990 RS 1 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Ein Sicherstellungsauftrag ist kein abschließender Sachbescheid iSd§ 183 Abs 4 BAO, sondern eine dem Bereich der Abgabeneinbringung zuzuordnende "Sofortmaßnahme", die dazu dient, selbst vor Feststellung des Ausmaßes der Abgabenschuld Einbringungsmaßnahmen setzen zu können, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die spätere Einbringung der Abgabe gefährdet oder wesentlich erschwert wäre. Es liegt in der Natur einer solchen Maßnahme, daß sie nicht erst nach Erhebung sämtlicher Beweise, sohin nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, gesetzt werden kann, sondern daß es genügt, daß die Abgabenschuld dem Grunde nach (nämlich gemäß § 4 BAO mit der Verwirklichung des abgabenrechtlich relevanten Sachverhaltes) entstanden ist und gewichtige Anhaltspunkte für ihre Höhe sowie für die Gefährdung bzw wesentliche Erschwerung ihrer Einbringung gegeben sind. Eine solche Gefährdung bzw wesentliche Erschwerung ist zB dann gegeben, wenn der AbgPfl sein Vermögen ins Ausland verlagert hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996150271.X01

Im RIS seit

23.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>